

# Vereinbarung

zwischen

Stadt Pegnitz, Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Uwe Raab

- Eigentümer –

und

der Katholischen Kirchenstiftung Herz-Jesu Pegnitz, Pfarrer-Dr.-Vogl-Straße 2, 91257 Pegnitz, vertreten durch Herrn Pfarrer Peter Klamt

- Nutzer –

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigentümer überlässt dem Nutzer die im beiliegenden Plan (Anlage 1) rot umrandeten Räumlichkeiten im Untergeschoss des Bürgerzentrums in Pegnitz zum Betrieb einer eingruppigen Kinderkrippe.
- (2) Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.
- (3) Für den Betrieb der Kinderkrippe sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschlägigen Verordnungen und Richtlinien maßgebend.
- (4) Als Betriebsträger stellt der Nutzer das nach dem Gesetz erforderliche pädagogische und sonstige Personal an.

## § 2 Kostentragung

- (1) Der Eigentümer trägt die Kosten des Bauunterhalts mit Ausnahme der Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken) und der Pflege der Außenanlagen (Garten), die vom Nutzer übernommen werden.
- (2) Die Wartung und Instandhaltung der Außenspielgeräte ist durch den Eigentümer zu übernehmen. Da die Geräte auf keinem städtischen Grundstück sind, gilt diese Regelung nur für die Laufzeit dieses Vertrages. Sollte dieser beendet werden, muss ab diesem Zeitpunkt die Wartung und Instandhaltung durch den Grundstückseigentümer durchgeführt werden. Für die tägliche Überprüfung der Geräte vor Freigabe für die Kinder ist der Nutzer zuständig. Sollte hierbei ein Defekt festgestellt werden, ist während der Vertragslaufzeit der Eigentümer umgehend zu verständigen, so dass eine Reparatur erfolgen kann.
- (3) Die Kosten der Erstausrüstung mit Inventar-, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sowie Spielgeräten auf den Freiflächen übernimmt der Eigentümer. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung trägt der Nutzer.
- (4) Die durch die gesetzlichen Pflichtbeiträge der Kommune und des Staates sowie durch Elternbeiträge und Spenden nicht gedeckten Personalkosten und sonstigen Kosten des Betriebs der Kindertagesstätte trägt der Eigentümer vollständig. Das Defizit wird auf der Grundlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung des Nutzers errechnet. Beschließt der Stadtrat bzw. einer seiner

Ausschüsse eine Abänderung der Beteiligung des Eigentümers am Defizit, so bedarf es einer Abänderung dieses Vertrages.

- (5) Von den auf das Gebäude entfallenden Betriebskosten gemäß der Zweiten Berechnungsverordnung trägt der Nutzer anteilig die auf seinen Nutzungsbereich entfallenden Kosten.
- (6) Die Räum- und Streupflicht wird vom Eigentümer erfüllt.

### **§ 3 Elternbeiträge und Öffnungszeiten**

- (1) Die Elternbeiträge und die Öffnungszeiten der Kinderkrippe werden von dem Nutzer nach Anhörung des Eigentümers festgesetzt.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Der Nutzer darf die überlassenen Räumlichkeiten nur zu dem in diesem Vertrag bestimmten Zweck benutzen. Sondernutzungen in Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung durch den Eigentümer.
- (2) Mit Rücksicht auf Belange des Eigentümers und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Räumlichkeiten bedarf der Nutzer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers, wenn er Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen am Vertragsgegenstand vornehmen will.
- (3) Der Nutzer und der Eigentümer verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und werden bestrebt sein, sämtliche Organisationsfragen einvernehmlich und zum Wohle des Kinderkrippenbetriebs abzuklären.

### **§ 5 Instandhaltung**

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand und die dazu gehörenden Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Reinigung der Flächen wird vom Eigentümer übernommen, die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Zeigt sich ein Mangel oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Nutzfläche bzw. des Gebäudes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nutzer dies dem Eigentümer umgehend mitzuteilen.

### **§ 6 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt nach Bezugsfertigkeit der Räumlichkeiten, **spätestens jedoch am 01.09.2019**. Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Krippenjahres gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 7 Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten besenrein und im aufgeräumten Zustand inklusive der Erstausrüstung (soweit noch vorhanden) an den Eigentümer zurück.

### § 8 Änderung des Vertrages, Genehmigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Dieser Vertrag ist vierfach ausgefertigt, jeder Vertragspartner, das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg sowie der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg erhalten je eine Ausfertigung.

Pegnitz, den 24.09.2019



Stadt Pegnitz  
Erster Bürgermeister Uwe Raab



Katholische Kirchenstiftung  
Pfarrer Peter Klamt